



Amtliche Mitteilungen

Nr. 28/2001

10.12.2001

Richtlinie

für die Überlassung von Hochschulräumen und Geräten

I. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Überlassung von Räumen der Technischen Fachhochschule Wildau:

- A. Für Zwecke, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Hochschule stehen, an Mitglieder der Hochschule, einschließlich der diesen gleichgestellten Personen bzw. hochschulinternen Organisationen. Hierunter fallen auch Einrichtungen und Organisationen, die mit der Hochschule eng zusammenarbeiten (z.B. wissenschaftliche Institute und Studentenwerk, Fördervereine der TFH Wildau).
- B. Für andere Zwecke an Hochschulmitglieder sowie hochschulfremde Personen oder Organisationen.

Die Entscheidung über die Zuordnung nach A. oder B. fällt der Präsident.

II. Anträge, Benutzungsbedingungen und Widerruf

1. Anträge

Anträge auf Benutzung von Hochschulräumen sind unter Benutzung der von der Hochschule ausgegebenen Formblätter rechtzeitig und vollständig bei der Hochschule einzureichen.

2. Benutzungsbedingungen

Die Benutzungsbedingungen nach diesen Richtlinien und die mit der Zustimmung durch die Hochschule verbundenen besonderen Bedingungen sind zu beachten.

- 2.1. Die Räume dürfen nur durch den Antragsteller, während der zugesagten Zeit und für den beantragten Zweck benutzt werden.
 - 2.1.1. In den Räumen der Hochschule ist Werbung grundsätzlich nicht gestattet. Mit Einwilligung der Hochschule dürfen Hinweise auf kulturelle und sportliche Veranstaltungen angebracht werden.

- 2.1.2. Der Vertrieb von Waren ist grundsätzlich nicht gestattet. Mit Einwilligung der Hochschule kann in besonderen Ausnahmefällen eine gewerbliche Betätigung zugelassen werden, wenn ein Bezug zur gesetzlichen Aufgabe der Hochschule besteht.
- 2.2. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit des gemeldeten Verantwortlichen stattfinden. Er ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Durch die Benutzung dürfen Veranstaltungen der Hochschule in keiner Weise gestört werden.
- 2.3. Der für die Veranstaltung verantwortliche Antragsteller ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Hochschulräume und deren Einrichtungen von den Veranstaltungsteilnehmern sorgfältig behandelt werden. Der Antragsteller haftet ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für alle Schäden, die der Hochschule anlässlich der Veranstaltung durch Beschädigung von Gebäuden, Räumen, Anlagen, Zugangswegen und Einrichtungen sowie durch Wegnahme von Sachen entstehen. Die Höhe des Schadensersatzanspruches richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.4. Der Veranstalter hält die Hochschule und das Land Brandenburg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 2.5. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Hochschule und das Land Brandenburg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen das Land Brandenburg, die Hochschule und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 2.6. Die Haftung des Landes Brandenburg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- 2.7. Fahrzeuge dürfen auf Hochschulgrundstücken nur auf den dafür besonders gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden.
- 2.8. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, daß die Teilnehmer mit Ablauf der Benutzungszeit das Gebäude verlassen haben.
- 2.9. Dem Präsidenten oder einem Beauftragten des Präsidenten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Ihren hausrechtlichen Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, die Hochschulräume vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung zu sperren, wenn ihre Anordnungen nicht befolgt werden oder gegen diese Benutzungsbedingungen verstoßen wird.
- 2.10. Dem Antragsteller ist ein Exemplar dieser Richtlinien auszuhändigen. Er hat sie als verbindlich anzuerkennen. Darüber hinaus kann die Hochschule im Einzelfall zusätzliche Bedingungen erlassen, insbesondere kann sie die Erlaubnis der Benutzung von Räumen, Gebäuden und Grundstücken vom Erbringen einer Sicherheitsleistung abhängig machen sowie den Einsatz von Aufsichtspersonal fordern.

- 2.11. Handelt es sich bei der Veranstaltung um eine öffentliche Veranstaltung im Sinne des Versammlungsgesetzes, hat der Veranstalter die Vorschriften des Abschnitts II des Versammlungsgesetzes zu beachten. Für alle anderen Veranstaltungen sind die §§ 7 bis 11 des Versammlungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

3. Widerruf

- 3.1. Bei Verstoß gegen die Benutzungsbedingungen, insbesondere auch bei unzulässiger Werbung oder Vertrieb von Waren kann die Hochschule ihre Zustimmung mit sofortiger Wirkung aufheben und den Antragsteller/Nutzer befristet oder unbefristet von der Nutzung von Hochschulräumen ausschließen.
- 3.2. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die Hochschule die Räume kurzfristig für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Wenn keine besonderen Vereinbarungen bestehen, ist der Widerruf spätestens am Tage vor der Nutzung auszusprechen.
- 3.3. Die Zustimmung kann außerdem widerrufen werden, wenn ein Dauernutzer die überlassenen Räume oder Anlagen nicht oder nicht mehr regelmäßig nutzt. Der Widerruf ist spätestens vor dem Tage der nächsten Nutzung auszusprechen.

Der Nutzer wird im Falle des Widerrufs unverzüglich verständigt. Schadensersatzansprüche aus diesem Widerruf sind ausgeschlossen.

III. Nutzungszulassung und Nutzungsentgelte

1. Zustimmung

Die Zustimmung erteilt die Hochschule unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes für alle Antragsteller.

Der Antrag ist insbesondere abzulehnen,

- a) für Veranstaltungen, die überwiegend gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken dienen,
- b) wenn durch die Benutzung die Aufgabenerfüllung der Hochschule beeinträchtigt wird,
- c) wenn einschlägige ordnungsrechtliche, insbesondere baupolizeiliche Vorschriften dem entgegenstehen,
- d) wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß gerade von der bevorstehenden Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgehen wird, oder Störungen des Hochschulbetriebes oder Beschädigungen von Hochschuleinrichtungen zu befürchten sind.

Der Antrag kann insbesondere abgelehnt werden,

- a) für die Benutzung über die Öffnungszeiten der Hochschule hinaus,
- b) wenn ein Antragsteller oder eine veranstaltende Organisation bei vorhergegangenen Veranstaltungen gegen diese Richtlinien verstoßen hat,
- c) wenn ein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht oder zu befürchten ist, daß der ordnungsgemäße Hochschulbetrieb aufgrund der Nutzung nicht fortgesetzt bzw. wieder aufgenommen werden kann.

Die Vergabe von Räumen für Veranstaltungen oder ähnliche Zusammenkünfte an Mitglieder der Hochschule bzw. an hochschulinterne Organisationen ist nur zulässig, wenn der Teilnehmerkreis überwiegend auf Mitglieder von Hochschulen beschränkt ist. Ansonsten sollen diese Antragsteller wie hochschulfremde Personen behandelt werden.

2. Entgeltsätze, Ermäßigungen und Erlaß

Bei einer Inanspruchnahme von Hochschulräumen im Rahmen einer Nebentätigkeit im Sinne einer Nebentätigkeitsverordnung finden die danach geltende Entgeltsätze Anwendung.

Die unter Nr. I. A. fallenden Nutzer sowie die öffentlich geförderten Forschungseinrichtungen und anerkannte Jugend- und Seniorengruppen sind von einer Entgeltentrichtung befreit, soweit durch die Benutzung nicht besondere Aufwendungen entstehen.

Bei überwiegend öffentlichem Interesse kann die Hochschule auf Antrag Entgelte ganz oder teilweise erlassen. Ob ein öffentliches Interesse vorliegt, entscheidet die Hochschulleitung.

Bei Veranstaltungen von gemeinnützigen oder förderungswürdigen Organisationen, Verbänden oder Vereinen, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und Gewerkschaften sowie solcher Einrichtungen, die der Bildung, Erziehung oder dem Unterricht, sozialen, kulturellen oder sportlichen Angelegenheiten, kirchlichen oder weltanschaulichen Zwecken dienen, kann auf die Erhebung eines Benutzerentgeltes ganz verzichtet werden, wenn für den Besuch der Veranstaltung kein Entgelt erhoben wird.

Wird vom Veranstalter ein Entgelt erhoben, so kann eine Reduzierung des Benutzerentgeltes bis zu 70 % erfolgen.

Fällt eine Veranstaltung aus, so sind regelmäßig die bis dahin angefallenen Kosten zu erstatten.

3. Nutzungsentgelte

Für die Benutzung von Hochschulräumen und Geräte werden Entgelte wie folgt erhoben:

	Raumgröße	Kosten
01	Räume bis ca. 60 m ²	5,00 €/Std.
02	Räume bis ca. 90 m ²	7,01 €/Std.
03	Räume bis ca. 120 m ²	10,00 €/Std.
04	Hörsaal Haus 3	20,00 €/Std.
05	Turnhalle (komplett)	25,00 €/Std.

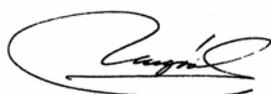
Zuschläge für Betreuungspersonen, Vergütungsgruppe + 20 %

Gerätenutzung:

01	Dia-Projektor:	1,00 €/Std.
02	Overheadprojektor:	1,50 €/Std.
03	Videorecorder + Monitor:	2,00 €/Std.
04	Daten-(Videoprojektoren	5,00 €/Std.
05	andere Geräte:	Einzelfallberechnung [Wiederbeschaffungswert geteilt durch Nutzungszeit (Jahre) und 1600 (Einsatzstunden/Jahr)]
06	Material- und Energiekosten	nach Aufwand.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Technischen Fachhochschule Wildau tritt vorbehaltlich der Genehmigung der Gebührensatzung durch das MWFK am 01.01.2002 in Kraft.



Prof. Dr.László Ungvári
Präsident